

Geschäftsordnung des Departements Informatik (D-INFK)

vom 25. Mai 2020 (Stand 1. Juni 2023)

Das Departement Informatik

gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1: Begriff und Gliederung²

1 Das Departement Informatik (D-INFK) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

2 Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Informatik tätigen Hochschulangehörigen dar und stellt Lehre, Forschung und Dienstleistung sicher.

3 Es gliedert sich in

- Institute (gemäss Anhang I),
- selbständige Professuren (gemäss Anhang II),
- departementseigene Einrichtungen (gemäss Anhang III).

Art. 2: Zusammensetzung³

1 Das Departement setzt sich aus regulären und assoziierten Departementsangehörigen zusammen.

2 Reguläre Departementsangehörige sind:

- a) die dem Departement zugeteilten Professorinnen und Professoren;
- b) die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c) die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
- d) die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörerinnen und Hörer;
- e) die administrativen und technischen Mitarbeitenden der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen.

¹ Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich; OV; RSETHZ 201.021)

² Art. 29 OV

³ Art. 43 f. OV; Redaktionelle Anpassung: im ganzen Erlass geschlechterneutrale Formulierung; Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 1. März 2021, in Kraft ab 01.03.2021

3. Assoziierte Departementsangehörige sind Professorinnen und Professoren anderer Departemente mit engen Beziehungen zum Departement Informatik. Artikel 27 bestimmt deren Aufgaben und die Modalitäten der Assoziierung.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3: Allgemeines

1 Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32 ff. der Organisationsverordnung ETH Zürich zugewiesenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Planung wahr.

2 Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 4: Planung, Budgetierung und Mittelzuteilung⁴

1 Das Departement fördert die Stellung und die Integration der Informatik in Forschung und Lehre an der ETH Zürich, indem es insbesondere:

- a) die Entwicklung der Informatik in Forschung und Lehre strategisch plant und vorantreibt;
- b) bei der Planung und Besetzung von Professuren verantwortlich mitwirkt;
- c) die daraus folgenden Bedürfnisse zuhanden der jeweils zuständigen Schulleitungsmitglieder formuliert;
- d) die Lehre auf die Bedürfnisse von Gesellschaft, Wirtschaft und Forschung ausrichtet.

2 Das Departement erarbeitet sein Budget im Einklang mit den strategischen Vorgaben der Präsidentin oder des Präsidenten zuhanden der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling. Die Zuständigkeit ist bei den entsprechenden Organen genannt.

3 Das Departement regelt die Art und Weise der internen Mittelzuteilung. Bei der Zuteilung sind vorhandene Zusprachen der Präsidentin oder des Präsidenten zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit liegt beim Departementsausschuss (Art. 14 ff.).

Art. 5: Lehre⁵

1 Das Departement trägt die Verantwortung für seine eigenen Studiengänge, für die Teilnahme an departements- und hochschulübergreifenden Studiengängen sowie für die entsprechenden Abschlussdiplome.

2 Es bietet als Dienstleistung die Lehre in Informatik für alle Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den dafür verantwortlichen Departementen an.

3 Es bietet Master-, Diplom- und Zertifikatsprogramme der Weiterbildung an und ermöglicht den Erwerb von Lehrdiplomen.

4 Es ermöglicht den Erwerb von Doktordiplomen gemäss der Verordnung über das Doktorat an der ETH Zürich⁶.

⁴ Art. 31 f. OV

⁵ Art. 33 OV

⁶ Doktoratsverordnung ETH Zürich (SR 414.133.1; RSETHZ 340.31) vom 01.01.2022

6 Es fördert die Mobilität der Studierenden.

Art. 6: Forschung⁷

1 Das Departement schafft im Rahmen seiner Mittel bestmögliche Arbeitsbedingungen für seine Institute, Professuren und departementseigenen Einrichtungen.

2 Es fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

3 Es fördert die Kommunikation über die Forschungstätigkeit seiner Mitglieder sowie das Verständnis für die Informatik in der Öffentlichkeit.

Art. 7: Koordination und departementseigene Einrichtungen⁸

1 Das Departement verfügt über mindestens eine Departementsdelegierte oder einen Departementsdelegierten.

2 Diese/r untersteht direkt der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und unterstützt sie oder ihn in allen planerischen, koordinativen, finanziellen und administrativen Aufgaben.

3 Das Departement führt weitere departementseigene Einrichtungen gemäss Anhang III, welche ebenfalls der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterstellt sind. Delegation ist möglich an:

- die Departementsdelegierte oder den Departementsdelegierten,
- eine Studiendirektorin oder einen Studiendirektor oder
- eine Professorin oder einen Professor.

4 Die Funktion der oder des Departementsdelegierten wird durch die Departementskoordinatorin oder die Departementskontrollerin bzw. den Departementskoordinator oder den Departementskontrollierer wahrgenommen werden.

3. Abschnitt: Organe

3.1. Allgemeines

Art. 8: Gliederung⁹

1 Organe des Departements sind:

- a) die Departementskonferenz,
- b) die Professorenkonferenz,
- c) der Departementsausschuss,
- d) die Unterrichtskommission,
- e) die Notenkonferenz,
- f) die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher,
- g) die Studiendirektorinnen oder die Studiendirektoren,

⁷ Art. 35 OV; Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 01.03.2021, in Kraft ab 01.03.2021

⁸ Art. 36 OV

⁹ Art. 45 OV

- h) der Doktoratsausschuss,
- i) die Zulassungsausschüsse.

2 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und nähere Bestimmungen sind bei den einzelnen Organen aufgeführt.

Art. 9: Mitwirkung und Information

1 Werden für spezielle Aufgaben weitere Organe eingesetzt, so sind die Mitwirkungsrechte gemäss Art. 32 des ETH-Gesetzes sicherzustellen.

2 Die Mitglieder des Departements und der einzelnen Organe sind über ihre Mitwirkungsaufgaben angemessen zu informieren.

3.2. Die Departementskonferenz

Art. 10: Zusammensetzung¹⁰

1 Mitglieder der Departementskonferenz sind¹¹:

- a) alle dem Departement zugeteilten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie die Titularprofessorinnen und Titularprofessoren;
- b) acht Vertreterinnen oder Vertreter des akademischen Mittelbaus;
- c) acht Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und Hörerinnen oder Hörer des Departements;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter von CSNOW - Network of Women in Computer Science¹²;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der D-INFK Lecturers;
- f) die Leiterin oder der Leiter der D-INFK Studienadministration;
- g) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der administrativen und technischen Mitarbeitenden des Departements;
- h) bis zu zwei Departementsdelegierte;
- i) die assoziierten Departementsangehörigen gemäss Art. 27.

2 Stellvertretungen von ad personam Mitgliedern sind nicht zulässig.

3 Die in Abs. 1 Buchstabe b bis e und g genannten Mitglieder werden nach eigenen Reglementen gewählt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher unmittelbar nach den entsprechenden Wahlveranstaltungen über Rücktritte und neu gewählte Vertreterinnen und Vertreter. Der oder die Departementsdelegierte führt ein Verzeichnis der Mitglieder der Departementskonferenz.

4 Die assoziierten Departementsangehörigen gemäss Art. 27 sind in der Departementskonferenz stimmberechtigt.

¹⁰ Art. 47 OV

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 19.12.2022, in Kraft ab 01.06.2023

¹² Interessensgruppe des Departements Informatik mit dem Ziel der Frauenförderung.

5 Die Departementskonferenz zieht bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers als Gäste mit beratender Stimme bei.

6 Gäste mit beratender Stimme sind auch die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers in Informatik, die Oberassistenten des Departements, die Leiterin oder der Leiter der departementseigenen Einrichtungen und die Mitglieder der Unterrichtskommission, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind.

7 Die Departementskonferenz ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch andere Personen als Gäste mit beratender Stimme einladen.

Art. 11: Aufgaben¹³

1 Die Departementskonferenz (DK) ist das oberste Organ des Departements. Sie stützt sich in ihren Beschlüssen auf Empfehlungen der zuständigen Organe gemäss Art. 8.

2 Im Einzelnen hat sie folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst über die Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;
- b) auf Antrag der Unterrichtskommission verabschiedet sie die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden der Rektorin oder des Rektors;
- c) sie stellt Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozierende;
- d) sie stellt Antrag auf Verleihung des ordentlichen Doktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich¹⁴;
- e) sie bewilligt Korreferentinnen oder Korreferenten für Promotionsarbeiten;
- f) sie bewilligt Dissertationen ausserhalb der ETH;
- g) sie erlässt die Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf;
- h) sie beantragt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ernennung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
- i) sie wählt die Studiendirektorinnen oder die Studiendirektoren;
- j) sie wählt die weiteren Mitglieder des Departementsausschusses;
- k) sie wählt die Mitglieder des Doktoratsausschusses;
- l) auf Antrag der Unterrichtskommission wählt sie die Mitglieder der Zulassungsausschüsse;
- m) sie bewilligt die Umschreibung der Professuren und macht Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten;

¹³ Art. 46 OV

¹⁴ Doktoratsverordnung ETH Zürich (SR 414.133.1; RSETHZ 340.31) vom 01.01.2022 sowie Ausführungsbestimmungen

n) sie entscheidet über Assoziierungen gemäss Art. 27.

3 Die Departementskonferenz kann für interne Meinungsverschiedenheiten zwischen den Angehörigen eine Abklärungs- oder Schlichtungskommission einsetzen. Das Vorgehen nach Doktoratsverordnung (insb. 7. Abschnitt) bei Doktoraten bleibt vorbehalten.¹⁵

Art. 12: Sitzungsordnung¹⁶

1 Die Departementskonferenz tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a) der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers;
- b) der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers;
- c) einer Studiendirektorin oder eines Studiendirektors;
- d) eines Drittels der Mitglieder.

2 Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a bis h anwesend ist.

3 Die Departementskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei schriftlich vorliegenden Anträgen der Unterrichtskommission gilt dies nur für den Beschluss als Ganzes; Abänderungen der Anträge der Unterrichtskommission bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln.

4 Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher verschickt die Traktandenliste spätestens 7 Tage vor der Departementskonferenz. Beschlüsse sind nur über traktandierte Geschäfte zulässig.

5 Anträge an die Departementskonferenz müssen der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher bis spätestens 10 Tage vor der Konferenz schriftlich eingereicht werden.

6 Die Departementskonferenz führt ein Beschlussprotokoll, das allen Mitgliedern und den Gästen zur persönlichen Information auf dem Intranet zugänglich gemacht wird.

3.3. Professorenkonferenz¹⁷

Art. 13: Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsordnung

1 Die Professorenkonferenz besteht aus den dem Departement (gemäss Art. 2.2 a) regulär angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Titularprofessorinnen und Titularprofessoren mit einer Anstellung am Departement D-INFK der ETH Zürich. Geschäfte wie Beförderungsanträge, die Professorinnen oder Professoren betreffen, werden in einer engeren Professorenkonferenz behandelt.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 19.12.2022, in Kraft ab 01.06.2023

¹⁶ Art. 48 OV

¹⁷ Art. 49 OV

2 Die Professorenkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) sie beantragt die Einleitung von Tenure-Verfahren gemäss den Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich¹⁸;
- b) sie beantragt die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professorinnen und Professoren und nimmt Stellung zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professorinnen und Professoren, welche die Präsidenten oder der Präsident von sich aus in Aussicht nimmt;
- c) sie stellt Antrag auf Verleihung von Titularprofessuren;
- d) sie prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi;
- e) sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich sowie auf Ernennung zum ständigen Ehrengast;
- f) sie wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Departements in der Konferenz des Lehrkörpers;
- g) sie wählt die Vertreter der Professorinnen und Professoren in der Unterrichtskommission.

3 Die Professorenkonferenz tritt auf Einladung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers, auf Verlangen eines Mitgliedes des Departementsausschusses oder eines Drittels der Professorenschaft gemäss Abs. 1 zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Professorenkonferenz strebt bei ihren Entscheiden nach Möglichkeit einen Konsens an. Ansonsten gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4 Die Sitzungen der Professorenkonferenz sind nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das die Mitglieder der Professorenkonferenz zur persönlichen Information erhalten.

3.4. Der Departementsausschuss

Art. 14: Zusammensetzung, und Ernennung resp. Wahl¹⁹

1 Dem Departementsausschuss gehören an

- a) die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher;
- b) ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter;
- c) die Studiendirektorin oder der Studiendirektor Informatik;
- d) bis zu sechs weitere Professorinnen oder Professoren;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht-professoralen Mitglieder der Departementskonferenz gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b – g.
- f) die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator.²⁰

¹⁸ Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich (RSETHZ 510.21) vom 01.02.2015

¹⁹ Art. 45 Abs. 2 OV

²⁰ Fassung gemäss Beschluss DK vom 27.02.2023, in Kraft ab 01.06.2023

2 Die Mitglieder des Departementsausschusses werden wie folgt ernannt und gewählt:

- a) die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Departementskonferenz von der Präsidentin oder vom Präsidenten ernannt;
- b) die Studiendirektorin oder der Studiendirektor Informatik sowie die übrigen Mitglieder des Departementsausschusses werden von der Departementskonferenz für die Amtsdauer der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers gewählt.

Art. 15: Aufgaben und Sitzungsordnung

1 Der Departementsausschuss

- a) führt die strategische Planung des Departementes durch und vertritt sie gegenüber der Schulleitung;
- b) regelt Personal, Ressourcen- und Infrastrukturfragen;

2 Der Departementsausschuss beschliesst über:

- a) die Mittelverteilung im Departement;
- b) das jährliche Budget;
- c) sonstige Anträge an die Schulleitung für die Mittelzuteilung;
- d) die Pflichtenhefte der departementseigenen Einrichtungen;
- e) Betriebsreglemente.

3 Der Departementsausschuss kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte spezielle Arbeitsgruppen einsetzen und die Führung und Erbringung bestimmter Dienste an Mitglieder des Departements übertragen.

4 Der Departementsausschuss tritt auf Einladung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

5 Der Departementsausschuss strebt bei seinen Entscheiden nach Möglichkeit einen Konsens an. Ansonsten gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassung auf elektronischem Wege ist möglich.

6 Die Sitzungen des Departementsausschusses sind nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das die Mitglieder der Departementskonferenz gemäss Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a - h und das Studienadministration zur persönlichen Information erhalten.

3.5. Die Unterrichtskommission

Art. 16: Bestand²¹

Es besteht eine Unterrichtskommission für alle Studiengänge des Departements Informatik.

²¹ Art. 51 OV

Art. 17: Zusammensetzung²²

1 Die Unterrichtskommission besteht aus neun Mitgliedern, nämlich je drei Mitgliedern aus der Gruppe:

- a) der Professorinnen und Professoren und weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers in Informatik gemäss Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a und i;
- b) der Mitglieder des akademischen Mittelbaus;
- c) der Studierenden und Hörerinnen und Hörer des Departements.

2 Die in Absatz 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulgruppen werden nach gruppeneigenen Wahlreglementen gewählt.

3 Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher, die Studiendirektorin oder der Studiendirektor Informatik, sowie eine angemessene Vertretung der Studienadministration gehören der Unterrichtskommission mit beratender Stimme an, sofern sie nicht ohnehin gewählte Mitglieder nach Abs. 1 sind.

4 Die Unterrichtskommission zieht bei Studienplanfragen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei. Sie kann auch andere Personen als Gäste mit beratender Stimme einladen.

Art. 18: Aufgaben²³

Die Unterrichtskommission

- a) nimmt regelmässig zuhanden der Departementskonferenz zu den Lehrveranstaltungen, im Besonderen zu den Lehraufträgen Stellung;
- b) beantragt der Departementskonferenz allfällige Änderungsvorschläge an studienbezogenen Reglementen und teilt dazu gleichzeitig mit, mit welchem Stimmenverhältnis die entsprechenden Beschlüsse in der Unterrichtskommission gefasst worden sind;
- c) befasst sich mit dem Thema der Unterrichtsevaluation;
- d) legt die Rahmenbedingungen für die Zulassung zu den einzelnen Master-Studiengängen fest und schlägt der Departementskonferenz die Mitglieder der Zulassungsausschüsse vor.

Art. 19: Sitzungsordnung

1 Die Unterrichtskommission ist beschlussfähig, wenn von jeder Gruppe gemäss Artikel 17 mindestens ein Mitglied anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2 Die Sitzungen der Unterrichtskommission sind nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern der Unterrichtskommission, den Gästen sowie den Departementsangehörigen zugänglich gemacht wird.

3 Die Unterrichtskommission konstituiert sich selbst.

²² Art. 52 OV

²³ Art. 50 OV

3.6. Die Notenkonferenz

Art. 20 Zusammensetzung²⁴

1 Es besteht gemeinsame Notenkonferenz für alle Studiengänge des Departements Informatik.

2 Die Zusammensetzung richtet sich nach Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und umfasst:

- a) die Studiendirektorin oder den Studiendirektor Informatik als Vorsitzenden; sowie weitere Studiendirektoreninnen oder Studiendirektoren allfälliger departements- und hochschulübergreifenden Studiengänge;
- b) die beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren;
- c) Gäste; namentlich werden als Gäste eine Vertreterin oder Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelbaus sowie eine Vertretung der Studienadministration eingeladen. Diese haben freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3 Behandelt die Notenkonferenz die Bewertungen der von einer Studierendenvertreterin oder einem Studienvertreter erbrachten Leistungen, so muss die oder der betreffende Studierende während dieser Zeit den Konferenzraum verlassen.

4 Die Hochschulgruppen bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter nach eigenem Verfahren.

Art. 21 Aufgaben

Die Aufgaben der Notenkonferenz richten sich nach Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, namentlich gilt:

- a) es findet nach jeder Prüfungssession eine Notenkonferenz statt;
- b) sie entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinatorinnen und Examinatoren über die Resultate der Basisprüfung und der obligatorischen Fächer, wenn diese vollständig absolviert worden sind;
- c) sie beantragt der Studienadministration das Bestehen oder Nichtbestehen der Basisprüfung unmittelbar zu verfügen;
- d) sie beantragt der Studienadministration das Ausstellen eines Leistungsausweises ohne Abschluss, wenn die minimal geforderten Kreditpunkte in einzelnen Kurskategorien nicht mehr erreicht werden können.

²⁴ Art. 53 f. OV und Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR **414.135.1**; RSETHZ 322.021) vom 22.05.2012

3.7. *Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher*

Art. 22: Ernennung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers²⁵

Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Antrag der Departementskonferenz aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren gewählt. Zweimalige bzw. einmalige Wiederernennung ist zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 23: Aufgaben der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers²⁶

1 Die Aufgaben der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers sind in Artikel 56 OV geregelt. Sie/er vertritt das Departement gegenüber der Schulleitung und nach aussen und gehört in der Regel den Berufungskommissionen an. Sie/er kann einzelne der Aufgaben (Ressorts) an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder an die weiteren Mitglieder des Departementsausschusses übertragen.

2 Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher leitet die Departementskonferenz, die Professorenkonferenz und den Departementsausschuss und vollzieht deren Beschlüsse.

3 Sie/er ist für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel sowie die Einhaltung der budgetären Vorgaben verantwortlich. Sie/er äussert sich zu Anträgen betreffend der langfristigen Ressourcenbindung, im Besonderen die unbefristete Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zu Anträgen an die Schulleitung betreffend die Beschaffung wissenschaftlicher Apparate.

4 Sie/er bestätigt die Wahl der Institutsvorsteherinnen und Institutsvorsteher sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und genehmigt die Satzungen der Institute.

5 Sie/er ist für die departementseigenen Einrichtungen gemäss Art.7 und Anhang III verantwortlich.

6 Sie/er bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bei Doktorprüfungen.

7 Sie/er entscheidet über die Zuweisung der Lehrveranstaltungen, sofern die Departementsangehörigen sich nicht einigen können.

²⁵ Art. 55 OV

²⁶ Art. 56 OV

3.8. Die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren

Art. 24: Wahl und Aufgaben²⁷

1 Die Departementskonferenz wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren für die Amtsdauer der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers für jeden Studiengang eine Studiendirektorin oder einen Studiendirektor. Die Betreuung mehrerer Studiengänge durch dieselbe Studiendirektorin oder denselben Studiendirektor in Personalunion ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor Informatik ist für den Bachelor-Studiengang in Informatik und den Master-Studiengang in Informatik zuständig.

3 Bei departementsübergreifenden Studiengängen stellt in der Regel das federführende Departement die Studiendirektorin oder den Studiendirektor. Bei hochschulübergreifenden Studiengängen (Joint-Degree-Studiengänge) kann eine Professorin oder ein Professor der Partnerhochschule die Aufgabe der Studiendirektorin oder des Studiendirektors wahrnehmen. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit der betreffenden Hochschule zu regeln.

4 Die Studiendirektorinnen oder Studiendirektoren Informatik sind für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich und leiten die Notenkonferenz.

5 Die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren gehören der von der Rektorin oder vom Rektor geleiteten Studienkonferenz an.²⁸

3.9. Der Doktoratsausschuss

Art. 25: Wahl und Aufgaben²⁹

1 Die Departementskonferenz wählt einen Doktoratsausschuss, der aus mindestens drei dem Departement angehörenden, ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- oder SNF-Förderungs-Professorinnen oder -professoren besteht, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss der Rektorin oder dem Rektor mitgeteilt werden.

2 Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der Doktoratsverordnung und den Detailbestimmungen des Departementes zum Doktoratsstudium.

3 Der Doktoratsausschuss beantragt bei der Departementskonferenz die Genehmigung externer Korreferentinnen und Korreferenten und gibt Empfehlungen zur Antragstellung auf Verleihung des Dokortitels ab.

²⁷ Art. 57 OV

²⁸ Art. 59 OV

²⁹ Art. 4 Doktoratsverordnung ETH Zürich

3.10. Die Zulassungsausschüsse

Art. 26: Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben

1 Die Departementskonferenz wählt auf Antrag der Unterrichtskommission für jeden Master-Studiengang und den Studiengang Lehrdiplom einen Zulassungsausschuss für eine Amtszeit von zwei Jahren.

2 Jedem Zulassungsausschuss gehören an:

- a) mindestens 3 Professorinnen oder Professoren;
- b) die Studienkoordination des betreffenden Studiengangs.

3 Bei departments- oder hochschulübergreifenden Studiengängen (Joint-Degree-Studiengänge) sind die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a paritätisch aus den Partnerhochschulen zu wählen.

4 Die Zulassungsausschüsse beurteilen die Bewerbungen zu den betreffenden Studiengängen und erarbeiten Vorschläge für die Zulassung zuhanden der Rektorin oder des Rektors.

5 Die Zulassungsausschüsse prüfen Anträge auf Vergabe von Leistungsstipendien. Insbesondere entscheiden sie, wer für das „Excellence Scholarship and Opportunity Program“ (ESOP) zuhanden des ESOP-Komitees des Rektorats vorgeschlagen wird.

4. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige

Art. 27: Assoziierte Departementsangehörige

1 Assoziierte Departementsangehörige können ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren oder Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren anderer Departemente mit engen Beziehungen zum Departement Informatik sein. Die Assoziierung erfolgt auf Antrag einer Professorin oder eines Professors des Departementes durch Beschluss der Departementskonferenz für eine Periode von drei Jahren.

2 Nach Ablauf dieser Frist befindet die Departementskonferenz aufgrund der aktiven Teilnahme am Departement über die Weiterführung der Assoziierungen.

3 Assoziierte Departementsangehörige können in allen Studiengängen des Departements selber Master- oder andere schriftliche Arbeiten leiten.

4 Assoziierte Departementsangehörige können Dissertationen in Informatik leiten, wenn die Departementskonferenz einem entsprechenden Antrag zustimmt.

5 Assoziierte Departementsangehörige sind gemäss Artikel 10 Absatz 4 in der Departementskonferenz stimmberechtigt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements Informatik vom 23. Februar 2015.

Datum: 25. Mai 2020

Der Vorsteher des Departements Informatik:
(Prof. Dr. David Basin)

Genehmigt am: 25. August 2020

Der Präsident der ETH Zürich:
(Prof. Dr. Joël Mesot)

Teilrevision vom 19. Dezember 2022 bzw. 27. Februar 2023, in Kraft seit 1. Juni 2023

Der Vorsteher des Departements Informatik

02.06.2023

[Datum]

Prof. Dr. Kenneth Paterson

Teilrevision genehmigt am:

Der Präsident der ETH Zürich

13.6.2023

[Datum]

Prof. Dr. Joël Mesot

Anhänge (Stand 25. Mai 2020)

Anhang I: Institute

- Institut für Computing Platforms
- Institut für Hochleistungsrechnersysteme
- Institut für Informationssicherheit
- Institut für Intelligente Interaktive Systeme
- Institut für Maschinelles Lernen
- Institut für Programmiersprachen und -systeme
- Institut für Theoretische Informatik
- Institut für Visual Computing

Anhang II: Selbständige Professuren

- Informationstechnologie und Ausbildung

Anhang III: Einrichtungen des Departements

- Lehre Informatik
- Ressourcen/Infrastruktur
- Informatik-Support-Gruppe
- Kommunikation
- Game Technology Center